

# **Richtlinie zur Verteilung von Mitteln aus der finanziellen Beteiligung der Stadt Walsrode an Windenergieanlagen, Freiflächenanlagen und sonstigen Anlagen durch Zuwendungen**

## **Präambel**

Die Stadt Walsrode erhält aus der finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen, Freiflächenanlagen oder sonstigen Anlagen zweckgebundene Einnahmen (Zuwendungen), die nicht dem allgemeinen Haushalt als Deckungsmittel zufließen sollen bzw. dürfen, nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben bestimmt sind und nicht der Kreisumlage unterliegen. Diese Richtlinie schafft den Rahmen für deren verantwortungsvolle und transparente Verwendung und dient zugleich als Grundlage für die Arbeitsgruppen der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die Vorschläge zur Mittelverwendung erarbeiten.

## **§ 1 Ziel und Zweck der Richtlinie**

Diese Richtlinie regelt die transparente, ortsnahe und zweckgebundene Verwendung der Mittel, die der Stadt Walsrode aus der finanziellen Beteiligung an Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen gemäß §§ 6 Absatz 1 und 100 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG) sowie in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Windenergie- und Photovoltaikbeteiligungsgesetzes (NWindPVBetG) zufließen. Die Richtlinie kann auch Anwendung finden, um Mittel aus Zuwendungen von Unternehmen, die fossile Brennstoffe auf dem Gebiet der Stadt Walsrode fördern, zu verteilen.

Ziel ist die Förderung des Gemeinwohls, insbesondere in den Ortsteilen, in denen Photovoltaikanlagen errichtet werden oder die sich im Umkreis von 2,5 Kilometern um Windenergieanlagen befinden und somit unmittelbar von den Anlagen betroffen sind.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Die Richtlinie gilt für die Verteilung der tatsächlich eingegangenen Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG oder aus sonstigen Zuwendungen nach § 1 Satz 2. Mittel, die der Stadt Walsrode noch nicht zugeflossen sind oder künftig erwartet werden, sind von der Verteilung ausgeschlossen.

## **§ 3 Mittelverwendung**

(1) Die Mittel sollen zu 50% zur Finanzierung bestehender freiwilliger Leistungen der Stadt Walsrode genutzt werden. Diese können ebenfalls in Ortschaften verwendet werden, welche sich nicht im Umkreis einer Anlage befinden.

(2) Die weiteren 50% der Mittel sollen ortsnah verwendet werden, in den Ortsteilen, in denen Photovoltaikanlagen errichtet werden bzw. worden sind oder die sich im

Umkreis von 2,5 km um eine Windenergieanlage befinden (Radiusgemeinden). Im Weiteren werden diese 50% als „ortsnahe Akzeptanzabgabe“ bezeichnet.

(3) Die Mittel der ortsnahen Akzeptanzabgabe sollen für Maßnahmen mit öffentlichem Nutzen verwendet werden. Förderfähig sind insbesondere:

- Infrastrukturprojekte (z. B. Spielplätze, Ausstattung Dorfplätze und Wege, Dorfcafé, Dorfladen),
- Maßnahmen zur Energieeinsparung oder -effizienz,
- kulturelle, soziale oder sportliche Projekte mit lokalem Bezug,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz von erneuerbarer Energien.

(4) Für Maßnahmen, die der Erfüllung von Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 und § 6 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dienen (so genannte Pflichtaufgaben), dürfen die Finanzmittel nur verwendet werden, soweit die Maßnahmen über die Erfüllung des gesetzlich übertragenen Aufgabenumfangs hinausgehen.

(5) Sofern eine nicht bereits bestehende Aufgabe bzw. Verpflichtung der Stadt Walsrode durch die Mittelverwendung finanziert wird, muss die Verwendung als Zuwendung an einen Dritten (z. B. Dorfverein, Sportverein oder ähnliches) fließen. Durch die Verwendung dürfen der Stadt keine laufenden Folgekosten entstehen. Möglich ist es, kalkulierte laufende Folgekosten über künftige Zuwendungen zu finanzieren, soweit sie gesichert sind. Die Endungszeitpunkte für die vertraglichen Grundlagen sind zu beachten. Die dauerhafte Verwendung ist sicherzustellen und ggf. auch abzusichern.

#### **§ 4 Arbeitsgruppen zur Mittelverwendung der ortsnahen Akzeptanzabgabe**

(1) Die/Der Ortsvorsteher\*in des betroffenen Ortsteils einer Photovoltaikanlage ist verantwortlich für die Ausarbeitung von Vorschlägen der Mittelverwendung der ortsnahen Akzeptanzabgabe.

(2.1) Die Ortsvorsteher\*innen der Ortsteile innerhalb des 2,5-km-Radius von Windenergieanlagen bilden jeweils eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen zur Mittelverwendung der ortsnahen Akzeptanzabgabe.

(2.2) Sollte ein Ortsteil in mehreren Arbeitsgruppen zugeteilt sein, so nimmt er nur an den Arbeitsgruppen teil, in den dieser einen Flächenanteil von mehr als 10% besitzt. Sollte der Ortsteil in keiner Arbeitsgruppe mehr als 10% Flächenanteil besitzen, so ist dieser Bestandteil der Arbeitsgruppe mit seinem höchsten Flächenanteil.

(2.3) Die Arbeitsgruppen tagen mindestens einmal jährlich und geben dem Rat der Stadt Walsrode eine Empfehlung zur Verteilung der verfügbaren Mittel für die jeweilige Haushaltsplanung.

(2.4) Sofern innerhalb der Arbeitsgruppen kein Einvernehmen hergestellt werden kann, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister über die zu übermittelnden Vorschläge.

(3.) Die Vorschläge sind schriftlich zu begründen und sollen unter Beteiligung der örtlichen Bevölkerung entwickelt werden. Die Beteiligungsform obliegt den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern.

## **§ 5 Berücksichtigung der §§ 4 und 5 NWindPVBetG**

(1) Nach § 4 NWindPVBetG soll die Mittelverwendung insbesondere den von der betroffenen Ortsteilen zugutekommen, um die Akzeptanz der Erzeugungsanlagen zu erhöhen. Im Zweifel ist das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz zu beteiligen.

(2) Nach § 5 NWindPVBetG ist die Verwendung der Mittel gegenüber der Öffentlichkeit transparent darzustellen. Die Stadt Walsrode veröffentlicht daher jährlich einen Bericht über die Einnahmen und deren Verwendung. Der Bericht ist öffentlich zugänglich und wird auf der Internetseite der Stadt bereitgestellt.

## **§ 6 Verfahren**

(1) Die Verwaltung stellt den Ortsvorsteher\*innen jährlich eine Übersicht über die verfügbaren Mittel der ortsnahen Akzeptanzabgabe bereit. Die Arbeitsgruppen entscheiden über die Vorschläge zur Verwendung der Mittel aus Windenergieanlagen. Sofern dazu keine Einigung hergestellt werden kann, ist nach einer Quote der Flächenanteile (2,5 km-Radius) zu verteilen bzw. zu verwenden.

(2) Nach Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Walsrode im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung erfolgt die Mittelvergabe der Haushaltsmittel entsprechend der Vorschläge der Ortsvorsteher\*innen bzw. Arbeitsgruppen, soweit diese mit den haushaltsrechtlichen Vorschriften vereinbar sind und die Haushaltsgenehmigung der Kommunalaufsicht vorliegt.

(3) Für bereits verfügbare Mittel, welche kurzfristig eingesetzt werden sollen, ist eine Freigabe durch den/die Bürgermeister/-in, innerhalb des finanziellen Verfügungsrahmen (Stand Feb 2026: 50.000€) möglich.

(4) Nicht verwendete Mittel werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen, bleiben aber zweckgebunden.

(5) Soweit Maßnahmen nicht termingerecht umgesetzt werden können, ist es möglich den Umsetzungszeitraum auf Antrag zu verlängern. Voraussetzung für eine Fristverlängerung ist die weitere Verfügbarkeit der finanziellen Mittel.

(6) Die in der Anlage I „Förderrichtlinie Akzeptanzabgabe“ ist von den Arbeitsgruppen zu beachten.

## **§ 7 Übersicht der Verteilung und Kartengrundlage**

In der Anlage II zu dieser Richtlinie befindet sich eine Kartengrundlage (Stand 08/2025) sowie eine Tabelle zur Verteilung der Mittel. Die Anlage II ist stets zu aktualisieren und dem Gremium der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher sowie dem Rat vorzulegen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Walsrode in Kraft.  
Sie gilt bis zu ihrer Aufhebung oder Änderung.

Anlagen:

Anlage I: Förderrichtlinie Akzeptanzabgabe

Anlage II: Kartengrundlage

Walsrode, 10.02.2026

Stadt Walsrode  
Die Bürgermeisterin  
gez. Helma Spöring